



01.04.2019

## MERKBLATT über das Ableisten von Famulaturen

---

Gemäß § 7 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17.07.2012 (ÄAppO 2012), hat die Famulatur den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen. Die viermonatige Famulatur ist während der **unterrichtsfreien (vorlesungsfreien) Zeit laut Rahmenzeitplan des Studiengangs Humanmedizin** zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten.

### HINWEIS:

Auch wenn in einem Semester nur ein Leistungsnachweis (wie z. B. das Wahlfach) zu erbringen ist, hat die Famulatur in der vorlesungsfreien Zeit entsprechend des Rahmenzeitplanes Medizin zu erfolgen. **Ausnahmen hiervon sind unzulässig und werden vom Referat Lehre nicht bestätigt.**

Ausschließlich in Urlaubssemestern kann eine Famulatur auch **während der Vorlesungszeit** absolviert werden. Das Studenten Service Zentrum (SSZ) der Universität Leipzig steht Ihnen für Fragen zur Beurlaubung zur Verfügung.

### ACHTUNG:

Die Anerkennung liegt im Zuständigkeitsbereich des Landesprüfungsamtes Dresden. Weitere Informationen finden Sie auf deren Homepage.

gez.  
Oliver Gotthold  
Verwaltungsdirektor

gez.  
Prof. Dr. Meixensberger  
Studiendekan

gez.  
Astrid Ilgenstein  
Leitung Referat Lehre